

Steueränderungsgesetz 2025 wird beraten

Die Bundesregierung plant mit verschiedenen Gesetzen eine Vielzahl neuer Regelungen: 7 % Umsatzsteuer auf Speisen, Erleichterungen bei Reinvestitionen, eine höhere Entfernungspauschale, Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen und Erhöhung der Freibeträge für Ehrenamtliche und des bAV-Förderbetrags.

Seite 2 und 3

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz beachten

Seit dem 28. Juni 2025 müssen Unternehmen viele gegenüber Verbrauchern erbrachte digitale Dienstleistungen, sogenannte B2C-Dienstleistungen, barrierefrei gestalten. Betroffen sind z. B. Websites/Webanwendungen, Software mit Nutzeroberflächen, elektronische Kommunikationsdienste, Online-Shops sowie digitale Vertriebs- und Beratungsprozesse.

Seite 6

Ist die 1%-Methode bei Pkw-Gehaltsumwandlung unzulässig?

Bei privaten Vielfahrern kann die Bewertung des geldwerten Vorteils mit der 1%-Methode dazu führen, dass der geldwerte Vorteil geringer ist, als die vom Arbeitgeber aufgewendeten Kosten. Dieser Vorteil lässt sich durch eine Gehaltsumwandlung mit Pkw-Überlassung nutzen. In Betriebsprüfungen wird die vermehrt aufgegriffen.

Seite 8

Wie Unternehmen optimal investieren

Investitionsabzugsbetrag, geometrisch-degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) und arithmetisch-degressive AfA als Investitionsbooster für reine Elektrofahrzeuge bieten vielfältige Möglichkeiten, um den Aufwand von Investitionen steuerlich vorzuziehen und die Steuerlast in die Zukunft zu verschieben.

Seite 9 und 10



Steueränderungsgesetz 2025

Was auf Unternehmen, Vermieter und Vereine zukommen soll

Die Bundesregierung plant mit dem Steueränderungsgesetz 2025, dem Standortfördergesetz, dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz und geänderten Verordnungen eine Vielzahl neuer Regelungen. Kommen die Maßnahmen wie geplant, dann ergeben sich ab 2026 zahlreiche Detailänderungen: Digitale Verfahren werden ausgebaut und einzelne Entlastungen gesetzlich festgeschrieben.

Gastronomie: 7% auf Speisen

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen soll ab 1. Januar 2026 dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% gelten. Das bedeutet nach jahrelangen Übergangs- und Abgrenzungsdebatten Planungssicherheit für Kalkulationen, Kassensysteme und Preismodelle. Für Getränke bleibt es beim Regelsteuersatz von 19%. Damit rückt die Aufteilung von Sparmenüs vor Ort und die Anpassung von Speisekarten wieder in den Fokus.



Erleichterungen bei Reinvestitionen

Die bei der Veräußerung betrieblicher Anteile an Kapitalgesellschaften aufgedeckten stillen Reserven können unter bestimmten Voraussetzungen auf neu angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften, Grundstücke und Gebäude übertragen werden. Der Höchstbetrag für diese sogenannte § 6b-Rücklage soll von 500.000 Euro auf 2 Mio. Euro angehoben werden. Dies soll für Gewinne gelten, die in Wirtschaftsjahren anfallen, die nach der Verkündung des Gesetzes beginnen. Begünstigt sind weiterhin nur natürliche Personen (Einzel- und Mitunternehmer). Körperschaften können für diese Zwecke keine 6b-Rücklage bilden.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile

Es ist geplant, dass eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht zum Betriebsvermögen gehören, wenn die Fläche maximal 30 m² umfasst oder der Wert nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. Bisher durfte der Anteil dieses Grundstücksteils am gemeinen Wert des Gesamtgrundstücks nicht mehr als 20% und nicht mehr als 20.500 Euro betragen. Es mussten also beide Grenzen eingehalten werden. Künftig spielt der Wert bei einer Fläche bis 30 m² keine Rolle mehr. Im Gegenzug entfällt aber für Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 2025 der Abzug gebäudebezogener Kosten.

Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen

Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Einrichtungen sind nicht körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen 45.000 Euro nicht überschreiten. Diese Freigrenze soll auf 50.000 Euro steigen. Unterhalb von 50.000 Euro entfällt auch die Sphärenzuordnung (ideeller Bereich, Vermögensbereich, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll erst ab 100.000 Euro Einnahmen greifen.

Außerdem soll E-Sport als gemeinnütziger Zweck anerkannt werden – unter klaren Auflagen zu Jugendschutz, Glücksspielnähe und Pay-to-win-Mechaniken. Zudem soll der Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen unschädlich sein.

Entfernungspauschale wird angehoben und Mobilitätsprämie entfristet

Ab 1. Januar 2026 soll die Entfernungspauschale dauerhaft und ab dem ersten Kilometer auf 38 Cent je Entfernungskilometer angehoben werden. Wird die erste Tätigkeitsstätte bzw. die erste Betriebsstätte an 220 Arbeitstagen aufgesucht, können bis zu 352 Euro mehr an Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die höhere Entfernungspauschale soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten.

Kommen die Änderungen wie vorgesehen, wird zugleich die sogenannte Mobilitätsprämie entfristet. Damit können Geringverdienende die höhere Pauschale weiterhin nutzen, wenn das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von aktuell 12.096 Euro liegt.

Anhebung des bAV-Förderbetrages

Um insbesondere bei Beschäftigten mit geringem Einkommen die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu erhöhen, sollen der bAV-Förderbetrag erhöht und die Zugangsvoraussetzungen erleichtert werden. Dazu soll die Einkommensgrenze dynamisiert und moderat auf 3 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erhöht werden, was aktuell einem Brutto-Monatsgehalt von rund 2.900 Euro entspräche. Bisher entfällt die Förderung bei einem Monatsbrutto von mehr als 2.575 Euro. Der jährliche Förderhöchstbetrag soll von 288 Euro auf 360 Euro angehoben werden.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau gehört – wie auch verschiedene KfW-Kredite und die Coronahilfen – zu den staatlichen Beihilfen, für die europarechtliche Beihilferegelnungen (De-minimis-Verordnung) zu beachten sind.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 300.000 Euro nicht übersteigen. Für die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags ist ein taggenauer Dreijahreszeitraum zu prüfen. Für private Vermieter sind die De-minimis-Grenzen unbeachtlich.

Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken

Beim Kauf bebauter Grundstücke muss der Kaufpreis auf Gebäude und Grund und Boden aufgeteilt werden. Dafür soll ein neuer Paragraph in die Einkommensteuerrichtlinien eingefügt werden, der auf die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) verweist und die BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung als qualifizierte Schätzung etabliert. Damit wären abweichende Aufteilungen nur noch durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit Vor-Ort-Besichtigung möglich. Eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2025 ein belastbares Objektgutachten voraussetzen.

Höhere Freibeträge für Ehrenamtliche

Der steuerfreie Übungsleiterfreibetrag soll ab 2026 auf 3.300 Euro pro Jahr (bisher: 3.000 Euro) angehoben werden, die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (bisher: 840 Euro). Zusätzlich ist eine gesetzliche Klarstellung dahingehend geplant, dass Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann begünstigt sind, wenn diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert. Die Klarstellung soll bereits rückwirkend in allen offenen Fällen greifen.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob und wann die geplanten Gesetzesänderungen tatsächlich umgesetzt werden.



Datenübermittlung bei euBP

Lücken und Nachforderungen bei System- oder Steuerberaterwechsel vermeiden

Arbeitgeber werden regelmäßig von den Sozialversicherungsträgern geprüft. Bereits seit dem 1. Januar 2023 ist hierbei die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der Sozialversicherungsträger (euBP) grundsätzlich für alle Arbeitgeber verpflichtend. Statt Ordner zu wälzen, sollen sie die Entgeltdaten direkt elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) schicken. Seit 2025 müssen sogar die Finanzbuchhaltungsdaten über die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für die euBP übermittelt werden. Die DRV prüft dann softwaregestützt.



Vor Wechsel der Abrechnungssoftware ist Datenübermittlung nötig

Soll die Abrechnungssoftware oder der Steuerberater gewechselt werden, müssen die für die nächste euBP maßgeblichen Daten vor dem Wechsel an die DSRV gesendet werden. Die Übermittlung erfolgt im euBP-Verfahren (eXTra-Standard). Nach dem Wechsel eingetretene Änderungen (Korrekturen, Nachzahlungen) werden als ergänzende Übermittlungen nachgereicht.

Senden Sie die Daten aus dem bisherigen, noch vollständigen System bzw. durch Ihren Steuerberater und legen Sie das Sendeprotokoll und die Annahmequittung revisionssicher ab. Zu senden sind:

- Entgeltabrechnungsdaten (z. B. Stammdaten, Lohnarten, Beitragsnachweise)
- Finanzbuchhaltungsdaten (relevante Konten/ Buchungen, Zahlungen)

Hinweis: Bei mehreren Betrieben ist jedes Unternehmen separat zu übermitteln. Bei nachträglichen Änderungen sollten Sie die Reihenfolge der ergänzenden Übermittlungen mit der Prüfstelle abstimmen.

Entgeltunterlagen sind elektronisch zu führen

Seit 1. Januar 2022 sind auch begleitende Entgeltunterlagen elektronisch zu führen (z. B. Immatrikulationsbescheinigungen, Nachweise der Elterneigenschaft). Zulässige Dateiformate sind PDF sowie jpeg, bmp, png und tiff. Die Unterlagen müssen unveränderbar sein. Eingebettete Inhalte, die später den Dokumentinhalt verändern könnten, sind tabu.

Vorschriften für die Dateinamen:

- max. 64 Zeichen
- keine Sonderzeichen, Umlaute, ß oder Leerzeichen
- namentliche und zeitliche Zuordnung im Namen

Beispiel:

Immatrikulationsbescheinigung_Mustermann_Max_WS_2025_2026.

Alternativ ist eine tabellarische Zuordnung zulässig (Dokumentname + Erläuterung in einer separaten Liste).

Bestimmte Dokumente weiter in Papierform aufzubewahren

Zu den seit 2022 elektronisch zu führenden Entgeltunterlagen gehören auch bestimmte Befreiungs- und Verzichtserklärungen, die die Schriftform, d. h. eine eigenhändige Unterschrift erfordern. Digital ist die Schriftform nur gewährt, wenn das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) des Ausstellers versehen ist. Fehlt diese bei schriftformbedürftigen Dokumenten, so ist zusätzlich das Papieroriginal aufzubewahren.

Befreiung von der euBP befristet möglich

Für Lohnzeiträume bis 31. Dezember 2026 kann eine Befreiung von der euBP beantragt werden. Dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn die Umstellung auf die elektronische Führung der Entgeltunterlagen (noch) nicht möglich ist. Spätestens ab 1. Januar 2027 sind alle (neuen) Entgeltunterlagen elektronisch zu führen und schriftformbedürftige Unterlagen müssen dann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Tipp: Die euBP verlangt neue Arbeitsweisen. Mit ETL PISA und der eLohnakte sind Sie gut auf die euBP vorbereitet. Sollten die Lohnmitarbeiter bislang Akten noch in Papier führen, ist jetzt der ideale Zeitpunkt zum Handeln und zur Umstellung der Lohnbuchhaltung auf die eLohnakte. Ihr ETL-Steuerberater unterstützt Sie gern beim Systemwechsel oder der Übernahme der Gehaltsabrechnungen.

Meldung privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über ELStAM

Was sich 2026 beim Lohnsteuerabzug ändert

Bei der Entgeltabrechnung werden die steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren in Form einer Vorsorgepauschale berücksichtigt. Ab dem Jahr 2026 wird diese Vorsorgepauschale neu geregelt. Die Berechnung wird konkreter an den tatsächlichen Gegebenheiten des Steuerpflichtigen ausgerichtet.

Die bisherige Mindestvorsorgepauschale entfällt. Statt eines pauschalen Gesamtbetrags werden getrennte Teilbeträge ermittelt: für die Rentenversicherung (RV), die gesetzliche bzw. private Kranken-/Pflegeversicherung (GKV/PV, PKV/PV) sowie die Arbeitslosenversicherung (AV).

Datenaustausch auch für private Krankenversicherungsbeiträge

Ab dem Jahr 2026 gibt es auch für die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einen Datenaustausch zwischen den privaten Versicherungsunternehmen, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern. Diese finden Eingang in die **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)**, die der Arbeitgeber für die Lohnabrechnung abrufen und berücksichtigen muss. Damit entfallen die bisher erforderlichen Papierbescheinigungen, die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber vorlegen mussten.

Ermittlung der Vorsorgepauschale

Bei gesetzlich Versicherten werden die Beiträge zur RV, KV, PV und AV typisiert mit dem Arbeitnehmeranteil berechnet, während die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung über die ELStAM als monatlich tatsächlich geschuldete Beiträge in die Abrechnung einfließen. Maßgeblich ist jeweils der Versicherungsstatus am Monatsende. Teilmonate werden nicht aufgeteilt.

Damit das funktioniert, müssen die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen die Beiträge bis zum 20. November des Vorjahres an das BZSt melden, für 2026 somit bis zum 20. November 2025. Daraus entstehen die ELStAM-Merkmale, die das Lohnprogramm automatisch abrufen und bei Änderungen (z. B. Tarifwechsel) aktualisiert. In der Lohnsteuerbescheinigung werden ab 2026 unter den berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung ausgewiesen.

Widerspruch mit ungewollten Folgen

Arbeitnehmer können der Datenübermittlung gegenüber ihrem privaten Versicherungsunternehmen zwar widersprechen. Doch das ist meist nicht sinnvoll. Die Daten können dann nicht bei der Bildung der ELStAM berücksichtigt werden und dem Arbeitgeber werden die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht als Lohn-

steuerabzugsmerkmal bereitgestellt. Ersatzweise vorgelegte Papierbescheinigungen des Versicherungsunternehmens infolge eines Widerspruchs darf der Arbeitgeber nicht berücksichtigen.

Achtung: Werden ab 2026 über die ELStAM keine Beiträge bereitgestellt, so darf der Arbeitgeber Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung auch nicht anderweitig im Lohnsteuerabzugsverfahren ansetzen. Die nicht über den Datenaustausch berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen kann der Arbeitnehmer folglich erst in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Arbeitgeberzuschuss kann steuerpflichtig werden

Privat versicherte Arbeitnehmer haben in der Regel einen Anspruch auf einen steuerfreien Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers, analog zur hälftigen Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern. Einige Versicherungen weisen darauf hin, dass dieser Arbeitgeberzuschuss bei einem Widerspruch durch den Arbeitnehmer ggf. entfallen könnte bzw. nicht steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann. Letzterem ist zuzustimmen. Dadurch würden zusätzliche Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge anfallen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer (hälftig) zu tragen hätten.

Tipp: Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer unbedingt auf die möglichen negativen Konsequenzen eines Widerspruchs gegen die Datenübermittlung hinweisen.

Billigkeitsregelung bis Ende 2027

Das Bundesministerium der Finanzen gewährt eine Übergangsfrist bis Ende 2027. Bis dahin kann der Arbeitgeber eine vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Ersatzbescheinigung in Papierform berücksichtigen, wenn dies aus technischen Gründen bzw. bei fehlerhaften ELStAM notwendig ist.

Tipp: Die Billigkeitsregelung gilt allerdings nicht, wenn der Arbeitnehmer der Datenübermittlung widersprochen hat.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Risiken und Chancen für Unternehmen

Seit dem 28. Juni 2025 müssen Unternehmen viele gegenüber Verbrauchern erbrachte digitale Dienstleistungen, sogenannte B2C-Dienstleistungen, barrierefrei gestalten. Das besagt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Ziel des Gesetzes ist, dass auch Menschen mit Einschränkungen, insbesondere mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen, gleichberechtigten Zugang zu digitalen Angeboten erhalten – ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe.

Betroffen sind z. B.

- Websites/Webanwendungen,
- Software mit Nutzeroberflächen,
- elektronische Kommunikationsdienste,
- Online-Shops sowie
- digitale Vertriebs- und Beratungsprozesse.

Hinweis: Rein informative Websites mit Informationen zum Unternehmen, zum Team, den Öffnungszeiten, Hinweisen zur Anfahrt und Parkmöglichkeiten und dem Angebot des Unternehmens sind nicht betroffen, sofern keine interaktiven oder buchbaren Funktionen bestehen.

Ausnahmen und Übergangsfristen

Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz sind nicht verpflichtet. Zudem gibt es für Altinhalte eine Übergangsfrist bis Mitte 2030. Wesentliche Änderungen nach dem 28. Juni 2025 sowie neue bzw. ab 28. Juni 2025 bereitgestellte digitale Services müssen jedoch sofort barrierefrei sein.

Das bedeutet „barrierefrei“

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind in der Verordnung zum BFSG (BFSGV) geregelt. Für Websites ergeben sich daraus vier zentrale Punkte:

Wahrnehmbarkeit

- Texte mit hohem Farbkontrast
- skalierbare und gut lesbare Schrift
- Alternativtexte für Bilder (für Screenreader)
- Untertitel für Videos

Bedienbarkeit

- Navigation auch per Tastatur oder Sprachsteuerung
- Vermeidung von flackernden Elementen
- Fokus-Hervorhebungen und logische Sprungmarken

Verständlichkeit

- klare und einfache Sprache
- verständliche Formulare
- einheitliche Navigation und Menüführung
- Hilfetexte und Fehlermeldungen in verständlicher Sprache
- beschriftete Formularfelder

Robustheit

- technische Kompatibilität mit Hilfstechnologien (z. B. Screenreader, Braille-Schrift)
- Einhaltung von HTML- und ARIA-Standards
- korrekte Auszeichnung von Überschriften, Listen, Tabellen

Tipp: Es gibt verschiedene Tools, um die digitale Barrierefreiheit von Websites zu prüfen, z. B. das WAVE-Tool (Web Accessibility Evaluation). Das Tool analysiert HTML-Seiten und zeigt durch intuitive Icons direkt im Browser Verstöße gegen Barrierefreiheits-Richtlinien an.

Barrierefreiheitserklärung erforderlich

Auf der Website muss zusätzlich eine Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlicht sein, in welcher die umgesetzten Standards und das Datum der letzten Überprüfung genannt sind. Zudem muss eine barrierefreie Feedbackmöglichkeit zur Meldung von Barrieren bereitgestellt werden. Diese Erklärung ist leicht auffindbar auf der Website zu platzieren (z. B. im Footer).

Hinweis: Marktüberwachungsbehörden kontrollieren die Einhaltung des BFSG. Bei Verstößen drohen Abmahnungen und Bußgelder bis zu 100.000 Euro. Doch wer die Vorgaben des Gesetzes sauber umsetzt, gewinnt Sichtbarkeit und Kunden.

Website-Audit der ETL Rechtsanwälte nutzen

Viele Unternehmen unterschätzen die rechtlichen Fallstricke ihrer Online-Präsenz. Doch nicht nur Verstöße gegen die Barrierefreiheit, sondern schon ein unvollständiges Impressum oder eine fehlerhafte Datenschutzerklärung kann teure Abmahnungen oder Bußgelder nach sich ziehen. Die ETL Rechtsanwälte haben dafür ein Angebot entwickelt: das Website-Audit. Es umfasst den Impressums-Check sowie das Website-Datenschutzaudit – einmalig oder auch als laufendes Abo. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf! Wir vermitteln Ihnen gern einen Ansprechpartner bei den ETL Rechtsanwälten.

Mindestlohn wird 2026 erneut erhöht

Minijob – und Midijob-Grenzen ändern sich

Zum 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro brutto je Stunde und für den 1. Januar 2027 ist eine weitere Anhebung auf 14,60 Euro vorgesehen.

Arbeitnehmer haben damit einen gesetzlichen Anspruch auf 13,90 Euro brutto je Zeitstunde, selbst wenn im Arbeitsvertrag ein geringerer Stundenlohn vereinbart ist. Dennoch ist der Abschluss einer Änderungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu empfehlen und in vielen Fällen notwendig. Mit einer Änderungsvereinbarung kann der Stundenlohn auf den gesetzlichen Mindestlohn erhöht und ggf. gleichzeitig die Arbeitszeit entsprechend reduziert werden. Im Ergebnis bliebe das Bruttoentgelt gleich.

Monatlichen Mindestentgeltanspruch prüfen

Bei einem Monatsbruttogehalt berechnet sich der Mindestlohn grundsätzlich nach folgender Formel:

Monatsbruttovergütung / geleistete Stunden im jeweiligen Monat = Bruttostundensatz,

der wenigstens 13,90 Euro betragen muss.

Das führt bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu einem monatlichen durchschnittlichen Mindestentgeltanspruch in Höhe von 2.409,29 Euro (13,90 Euro x 173,33 Stunden/Monat). In starken Monaten kann es ohne Weiteres zu einer weit höheren Mindestvergütung kommen.

So beträgt das Mindestentgelt bei 23 Arbeitstagen in Vollzeit 2.557,60 Euro (23 Arbeitstage x 8 Stunden x 13,90 Euro). Eine Verrechnung mit schwachen Monaten mit z. B. nur 20 Arbeitstagen ist nach wie vor strittig. Die strikte Festlegung des Gesetzgebers im Mindestlohngesetz spricht eher dagegen. Der Betriebsprüfungsamt der Deutschen Rentenversicherung Bund akzeptiert allerdings bislang eine verstetigte Bruttoentgeltzahlung, wenn der Mindestlohn nach der Formel

wöchentliche Arbeitszeit x 13 / 3 x 13,90 Euro

gezahlt wird.

Minijob-Grenze liegt 2026 bei 603 Euro

Mit der Erhöhung des Mindestlohns verschiebt sich automatisch auch die Grenze für Minijobs, weil diese dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt ist. Für das Jahr 2026 ergibt sich daraus eine neue monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 603 Euro. Auch bei einem Minijobber ist das Entgelt durch die Zahl der regelmäßig zu arbeitenden Stunden zu teilen, wobei sich ein Mindeststundenlohn in Höhe von 13,90 Euro ergeben muss.

Bei einem monatlichen Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze darf der Minijobber ab dem 1. Januar 2026 maximal für 43 Stunden monatlich beschäftigt werden. Durch wiederkehrende Zuschläge, Mehrarbeitsvergütung oder zusätzliche Zahlungen kann die Minijob-Grenze leicht überschritten werden.

Tipp: Führen Sie regelmäßig eine vorausschauende Entgeltprognose durch, damit nicht unbemerkt Versicherungspflicht eintritt.

Übergangsbereich (Midijob) wird schmaler

Mit der Anhebung der Minijob-Grenze verschiebt sich die Untergrenze des Übergangsbereichs automatisch nach oben. Der Midijob beginnt 2026 oberhalb von 603 Euro und reicht weiterhin bis 2.000 Euro. In diesem Entgeltkorridor profitieren Beschäftigte von reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen bei gleichzeitig vollen Leistungsansprüchen in der Sozialversicherung.

Für Betriebe kann es sinnvoll sein, Arbeitsverhältnisse, die knapp oberhalb der Minijob-Grenze liegen, bewusst als Midijob zu gestalten, um mehr Flexibilität bei Stunden und Zuschlägen zu gewinnen, ohne sprunghaft höhere Abgabenlasten auszulösen.

Tipp: Prüfen Sie, ob bisherige Midijobs durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zum Minijob werden und damit ungewollt Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Arbeit auf Abruf

Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Arbeit auf Abruf. Fehlt eine vertraglich festgelegte Wochenarbeitszeit, gilt gesetzlich eine Fiktion von 20 Stunden je Woche. Damit würde ein Minijob automatisch zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Tipp: Prüfen Sie, ob in den Minijob-Verträgen mit Ihren Mitarbeitern feste Wochenstunden und ein klarer Höchststundenkorridor schriftlich vereinbart ist.

Gehaltsumwandlung Pkw: Ist die 1 %-Methode unzulässig?

Was Betriebsprüfer diskutieren – und was rechtlich (noch) gilt

Die Überlassung eines Dienstwagens gegen Gehaltsumwandlung ist sehr beliebt, weil sich dadurch Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen lassen. Einmal richtig aufgesetzt, profitieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen. Doch diese Gestaltung weckt Begehrlichkeiten der Finanzverwaltung.

1 %-Methode vorteilhaft bei privaten Vielfahrern

Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung kann lohnsteuerlich mit der sogenannten 1 %-Methode bewertet werden. Beim Arbeitnehmer werden dabei 1 % vom Bruttolistenpreis (abgerundet auf volle Hundert) im Zeitpunkt der Erstzulassung als Sachbezug bzw. geldwerter Vorteil angesetzt. Zusätzlich ist der Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie ggf. für Familienheimfahrten anzusetzen. Bei privaten Vielfahrern führt die Bewertung mit der 1 %-Methode mitunter dazu, dass der geldwerte Vorteil geringer ist, als die tatsächlich vom Arbeitgeber aufgewendeten Kosten.

Das Gestaltungsmodell: Gehaltsumwandlung mit Pkw

Sind sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber einig, lässt sich der Vorteil der 1 %-Methode durch eine Gehaltsumwandlung mit Pkw-Überlassung nutzen.

Ausgangsfall: Arbeitnehmer (ledig, kinderlos, keine Konfession) mit monatlichem Bruttogehalt von 5.000 Euro. In Lohnsteuerklasse I und mit einem unterstellten Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 2,5 % zahlt der Arbeitnehmer darauf 796,75 Euro Lohnsteuer und 1.077,50 Euro Sozialversicherungsbeiträge (Gesamtbelastung des Arbeitnehmers: 1.874,25 Euro). Dem Arbeitgeber entstehen neben dem Bruttogehalt noch Lohnzusatzkosten (ohne Umlagen zur Sozialversicherung und Unfallversicherung) von 1.047,50 Euro (Gesamtbelastung des Arbeitgebers: 6.047,50 Euro).

Durch eine Gehaltsumwandlung kann das Grundgehalt gegen einen Pkw-Sachbezug ausgetauscht werden, um von der günstigen Bewertung zu profitieren.

Beispiel Pkw-Sachbezug

Wird ein Fahrzeug mit Leasingkosten von 1.200 Euro brutto (inkl. Reparaturen, Kraftstoff, Versicherung etc.) überlassen, wird der Arbeitnehmer vermutlich bereit sein, auf 1.200 Euro Bruttogehalt zu verzichten. Bei einem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs von 70.000 Euro beträgt der monatliche geldwerte Vorteil nach der 1 %-Methode aber nur 700 Euro. Im Ergebnis mindert sich das Bruttogehalt von bisher 5.000 Euro um 500 Euro auf dann 4.500 Euro ($5.000 - 1.200 + 700$).

Dadurch ergeben sich für Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) die folgenden Entlastungen:

Arbeitgeber	Ausgangsbasis	Gehaltsumwandlung	Entlastung
SV-Beiträge:	1.047,50 €	942,75 €	104,75 €
Umsatzsteuer:*	– €	-79,83 €	79,83 €
Summen	1.047,50 €	892,92 €	184,58 €

Arbeitnehmer	Ausgangsbasis	Gehaltsumwandlung	Entlastung
Lohnsteuer:	796,75 €	662,75 €	134,00 €
SV-Beiträge:	1.077,50 €	969,75 €	107,75 €
Summen	1.874,25 €	1.632,50 €	241,75 €

Gesamtvorteil für AG und AN: 426,33 €

* Saldo aus Vorsteuer aus Leasingraten (-191,60 €) und Umsatzsteuer auf Sachbezug aus Pkw-Überlassung (111,77 €): 79,83 €

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sparen durch diese Gestaltung insgesamt 426,33 Euro pro Monat.

Neue Sichtweise in Betriebsprüfungen

Die Vorteile, die sich mit dieser Gestaltung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergeben, sind der Finanzverwaltung anscheinend ein Dorn im Auge. Obwohl das sogenannte Dienstwagenprivileg bereits seit Jahrzehnten existiert und die Gestaltung bisher sogar durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gedeckt ist, werden entsprechende Gestaltungen in Prüfungen immer öfter beanstandet.

Die Prüfer vertreten die Ansicht, die gesetzliche Vereinfachung der 1 %-Methode sei bei einer Gehaltsumwandlung mit Pkw-Überlassung nicht anwendbar. Sie wollen den gewährten Sachbezug mit dem Gehaltsverzicht bewerten (im Beispielfall also mit 1.200 Euro statt mit 700 Euro). Die Folge: Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden im Ergebnis so behandelt, als würde es keine Gestaltung geben. Denn sowohl beim Arbeitnehmer also auch beim Arbeitgeber steigen die Belastungen wieder auf das Ausgangsniveau.

Tipp: Diese neue Sichtweise der Prüfer entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung. Daher sollte Einspruch eingelegt werden, wenn ein Betriebsprüfer die Gestaltung beanstandet.

Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung

Besonderheiten bei Single-Haushalten beachten

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind regelmäßig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand (Wohnung) aus eigenem Recht unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Allerdings kann auch ein abgeleitetes Recht im Sinne einer geschützten Rechtsposition ausreichen. Das ist der Fall, wenn Familienangehörige (bspw. die Eltern) Eigentümer oder Mieter der Wohnung sind und diese dem Steuerpflichtigen (ggf. auch unentgeltlich) zur Nutzung überlassen.

Dieser Haushalt muss den Lebensmittelpunkt bilden. Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferientaufenthalte ist nicht ausreichend. Der Steuerpflichtige muss die Haushaltsführung wesentlich (mit)bestimmen und darf nicht in einen anderen Hausstand eingegliedert sein.



Keine Prüfung der finanziellen Beteiligung bei Single-Haushalten

Soweit der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt (zum Beispiel im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts) angehört, erfordert ein eigener Hausstand auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Führt der Steuerpflichtige dagegen einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) nicht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer neuen Entscheidung bestätigt.

Seine Begründung: Bei einem Ein-Personen-Haushalt werden die Kosten der Lebensführung natürlich von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen – ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken – ist insoweit unerheblich.

Auch nicht abgeschlossene Wohnung kann eigener Hausstand sein

Daher bestätigte der BFH im Streitfall den eigenen Hausstand eines 28-jährigen Steuerpflichtigen, der sich nach erfolgreicher Berufsausbildung und anschließender Berufstätigkeit in einer zweiten (akademischen) Ausbildung befand und im Obergeschoss eines Einfamilienhauses seiner Eltern unentgeltlich wohnte.

Der BFH widersprach insbesondere der Auffassung der Vorinstanz, dass der Kläger keine Wohnung innegehabt hatte, weil sich der Haushalt der Eltern in den Streitjahren auf das gesamte Wohnhaus erstreckt habe und der Kläger in den elterlichen Gesamthaushalt eingegliedert gewesen sei. Denn die Wohnung im Obergeschoss wurde nur vom Kläger bewohnt, während die Eltern ausschließlich die Räume im Erdgeschoss nutzten. Der Haushalt der Eltern hat sich nicht mehr auf die bisherigen "Kinderzimmer" im Obergeschoss erstreckt. Vielmehr war nach der umfassenden Renovierung im Obergeschoss ein eigener Haushalt des Klägers begründet worden, der räumlich und wirtschaftlich von dem Haushalt der Eltern im Erdgeschoss getrennt war. Dies ist aus Sicht des BFH ausreichend für einen eigenen Hausstand.

Fazit: Im Zweifel kann auch eine Wohnung im elterlichen Einfamilienhaus einen eigenen Hausstand begründen. Sprechen Sie Ihren ETL-Steuerberater an! Er berät Sie gern.

Wie Unternehmen optimal investieren

IAB, degressive Abschreibung und Sonderabschreibung sinnvoll kombinieren

Der Gesetzgeber will den Standort Deutschland stärken und Investitionen fördern. Als eine der ersten Maßnahmen wurde die geometrisch-degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wieder eingeführt. Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft oder hergestellt werden, können mit dem Dreifachen der linearen AfA, maximal mit 30 % degressiv abgeschrieben werden. Für reine Elektrofahrzeuge wurde alternativ eine arithmetisch-degressive AfA eingeführt, mit der im Anschaffungsjahr sofort 75 % abgeschrieben werden können. Somit ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, um den Aufwand von Investitionen steuerlich vorzuziehen und die Steuerlast in die Zukunft zu verschieben. Dies setzt nötige Liquidität für neue Investitionen oder anstehende Zahlungen frei.

IAB, Sonderabschreibung und degressive AfA optimieren

Durch einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) können kleine und mittlere Betriebe (KMU, Gewinngrenze: 200.000 Euro) bis zu 50 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neue oder gebrauchte Wirtschaftsgüter bereits drei Jahre zuvor als Betriebsausgaben geltend machen. Voraussetzung: Die Wirtschaftsgüter werden ausschließlich (100 %) bzw. nahezu ausschließlich (90 %) betrieblich genutzt. Das kann beispielsweise eine Maschine sein oder auch ein Pkw, der an einen Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung überlassen wird. Für Pkw, die vom Einzel- oder Mitunternehmer auch privat genutzt werden, wird diese Voraussetzung regelmäßig nur dann erfüllt, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird und die private Nutzung 10 % der Gesamtfahrleistung nicht überschreitet.

Konnte ein IAB gebildet werden und erfolgt die Investition innerhalb von drei Jahren nach der Bildung, kann der IAB im Zeitpunkt der Investition entweder als steuerpflichtiger Ertrag erfasst oder besser steuerneutral von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgezogen werden, um den bisherigen Vorteil des IAB lediglich über eine verminderte AfA-Bemessungsgrundlage über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzubauen.

Zusätzlich zum IAB-Abzug kann nach der Anschaffung eine Sonderabschreibung von bis zu 40 % der verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden, um noch einen weiteren Steuervorteil zu erhalten.

Die Sonderabschreibung ist neben der linearen AfA bzw. bei Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis Ende 2027 angeschafft bzw. hergestellt werden, auch neben der degressiven AfA möglich.

Beispiel 1

Geplant ist die Anschaffung eines reinen Verbrenner-Fahrzeugs (Überlassung an einen angestellten Mitarbeiter) Anfang Januar 2027, für das im Jahr 2024 ein IAB gebildet wurde. Die Anschaffungskosten des Fahrzeugs betragen 100.000 Euro netto (Nutzungsdauer: 6 Jahre).

Jahr	IAB / Sonderabschreibung in €	geometrisch-degressive AfA* in €	Restbuchwert in €	Abschreibung gesamt in €
2024	50.000	0	50.000	50.000
2025	0	0	50.000	50.000
2026	0	0	50.000	50.000
2027	20.000	15.000	15.000	85.000
2028	0	4.500	10.500	89.500
2029	0	3.150	7.350	92.650
2030**	0	2.450	4.900	95.100
2031	0	2.450	2.450	97.550
2032	0	2.450	0	100.000
gesamt	70.000	30.000		

* lineare AfA: 16,67 % (100 : 6); degressive AfA: 3 x 16,67 %, max. 30 %

**Übergang zur linearen AfA ab dem drittletzten Jahr 2030

Fazit: Durch die Kombination von IAB, Sonderabschreibung und degressive AfA wird die Aufwandsnutzung stark vorgezogen.

„75 %-AfA“ für reine E-Fahrzeuge

IAB und Sonderabschreibung für KMU sind nicht zulässig, wenn der Pkw zu mehr als 10 % privat genutzt wird. Dieser Nachteil wird durch die arithmetisch-degressive AfA für neue oder gebrauchte reine Elektrofahrzeuge kompensiert.

Bei der Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeugs – unabhängig von der Fahrzeugart (Pkw, Lkw, Bus) im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 können im Jahr der Anschaffung 75 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Eine zeitanteilige AfA nach Monaten ist nicht vorgesehen, sodass auch bei einer Inbetriebnahme am Jahresende die volle Jahres-AfA gewährt wird. In den fünf Folgejahren betragen die festen AfA-Sätze 10, 5, 5, 3 und 2 %. Die arithmetisch-degressive AfA ist nicht neben der Sonderabschreibung zulässig.

Beispiel 2

Es ist geplant, ein reines E-Fahrzeug (AK: 100.000 Euro) Anfang des Jahres 2027 anzuschaffen. Aufgrund der Privatnutzung durch den Einzelunternehmer kann kein IAB gebildet werden.

Jahr	arithmetisch-degressive AfA in €	Restbuchwert in €	Abschreibung gesamt in €
2027	75.000	25.000	75.000
2028	10.000	15.000	85.000
2029	5.000	10.000	90.000
2030	5.000	5.000	95.000
2031	3.000	2.000	98.000
2032	2.000	0	100.000
gesamt	100.000		

Fazit: Für ein reines E-Fahrzeug, welches auch privat vom Einzel- oder Mitunternehmer genutzt werden kann, bietet sich die neue arithmetisch-degressive AfA an, um das Fahrzeug im Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits zum Großteil abzuschreiben.

Kombination mit einem IAB

Die Kombination mit einem IAB ist grundsätzlich möglich, wenn das Fahrzeug (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt wird, beispielsweise, wenn das Fahrzeug an einen Arbeitnehmer überlassen wird. Die Sonderabschreibung für KMU ist hier nicht zulässig. Es würde sich der folgende Abschreibungsverlauf ergeben:

Jahr	IAB in €	arithmetisch-degressive AfA in €	Restbuchwert in €	Abschreibung gesamt in €
2024	50.000	0	50.000	50.000
2025	0	0	50.000	50.000
2026	0	0	50.000	50.000
2027	0	37.500	12.500	87.000
2028	0	5.000	7.500	92.500
2029	0	2.500	5.000	95.000
2030	0	2.500	2.500	97.500
2031	0	1.500	1.000	99.000
2032	0	1.000	0	100.000
gesamt	50.000	50.000		

Fazit: Ob dieser Abschreibungsverlauf im Vergleich zur Kombination von IAB mit Sonderabschreibung und degressiver AfA günstiger ist, kommt auf die Ertragsteuerbelastung und den zugrundeliegenden Refinanzierungszins an.



Optimale Abschreibung wählen

Die Wahl der richtigen Abschreibungsmethode ist nicht ganz einfach. Das Abschreibungsvolumen sollte möglichst in Jahren mit einer hohen Ertragsteuerbelastung geltend gemacht werden. Bei einer GmbH oder Einzel- bzw. Mitunternehmern im Spitzensteuersatz gilt regelmäßig die maximale Aufwandsvorverlagerung als vorteilhaft.

Abschreibungen in Jahren mit einer nur geringen Ertragsteuerbelastung können sich hingegen oftmals nicht optimal auswirken. So sind Abschreibungen im Bereich des Grundfreibetrages nachteilig, weil sich hier keine Steuerentlastungswirkung ergeben kann. Im Bereich des progressiven Einkommensteuertarifs beträgt die Entlastungswirkung im Jahr 2025 bei einem zu versteuernden Einkommen bis 68.480 Euro bis zu 26 %, was zu einer Einkommensteuerentlastung von bis zu 17.849 Euro führen kann. Fällt das Abschreibungsvolumen zum Teil in den Bereich des Spitzensteuersatzes von 42 % (ab einem zu versteuernden Einkommen von 68.481 Euro), ergibt sich eine entsprechend höhere Steuerentlastung. Der ab einem zu versteuernden Einkommen von 73.483 Euro anfallende Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 %, der Reichensteuersatz von 45 % (ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro) sowie eine teilweise nicht anrechenbare Gewerbesteuer können den Steuerentlastungseffekt der Abschreibung entsprechend verstärken.

Sprechen Sie Ihren ETL-Steuerberater auf geplante Investitionen an. Er kann Ihnen berechnen, welche Abschreibung für Sie optimal ist.

Steuertermine 2025

Monat	Oktober	November	Dezember
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen			10./15.
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen		17./20	
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./13.	10./13.	10./15.
b) vierteljährlich	10./13.		
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich		17./20.	
b) halbjährlich			
c) jährlich			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit führenden Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 10. Oktober 2025 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ETL Sigl und & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Simbon-Breu-Straße 1
84359 Simbach am Inn
Telefon: +49 8571 925 48 0
Fax: +49 8571 925 48 18
e-mail: info@steuerberater-sigl.de
HRB 10883 AG Landshut

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe